

PRESSEMITTEILUNG

22. März 2024

Sanktionen der EZB gegen Crédit Mutuel wegen Nichterfüllung von EZB-Anforderungen in Bezug auf interne Modelle

- Crédit Mutuel wendete die von der EZB festgelegten Untergrenzen für die Berechnung des Kreditrisikos anhand interner Modelle nicht an
- EZB verhängt Geldbuße von 3,54 Mio. €

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat zwei Verwaltungsgeldbußen in Höhe von insgesamt 3,54 Mio. € (3 540 000 €) gegen die Confédération Nationale du Crédit Mutuel verhängt, nachdem die Bank Anforderungen, die die EZB in zwei Beschlüssen zu internen Modellen festgelegt hatte, nicht nachkam.

Von Mai 2021 bis April 2022 wendete Crédit Mutuel bei der Bestimmung ihrer risikogewichteten Aktiva anhand interner Modelle die Untergrenzen nicht an, die die EZB für die Berechnung des Kreditrisikos bestimmter Risikopositionen festgelegt hatte. Dies stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar, denn die EZB hatte die Untergrenzen in den entsprechenden EZB-Beschlüssen eindeutig festgelegt, und die Bank versäumte es, offensichtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Verstöße zu verhindern. Zudem wurde die EZB dadurch daran gehindert, sich ein umfassendes Bild vom Risikoprofil der Bank zu machen.

Die EZB hatte die Untergrenzen festgelegt, um einen zu niedrigen Ansatz der risikogewichteten Aktiva zu kompensieren. Dieser ergab sich durch von der Bank zu behebbende Mängel in deren internen Modellen.

Im April 2022 erhielt Crédit Mutuel jedoch von der EZB die Zustimmung, für die Berechnung der betreffenden Risikopositionen einen weniger komplexen Ansatz (den IRB-Basisansatz) anzuwenden. Dementsprechend verwendet die Bank die betreffenden internen Modelle inzwischen nicht mehr zur Berechnung der Risikopositionen und ist daher auch nicht mehr verpflichtet, die Untergrenzen umzusetzen.

Mit Zustimmung der EZB dürfen Banken ihre risikogewichteten Aktiva anhand eigener [interner Modelle](#) berechnen. Die risikogewichteten Aktiva spiegeln die Risiken in den Büchern der Banken wider und dienen als Grundlage für die Berechnung der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen. Banken, die interne Modelle verwenden, werden entsprechenden Prüfungen unterzogen und unterliegen der laufenden Modellüberwachung durch die EZB-Bankenaufsicht. So überprüft die Aufsicht, ob sie weiterhin die Anforderungen für die Verwendung interner Modelle erfüllen.

Ein zu geringer Ansatz der risikogewichteten Aktiva bedeutet, dass die Bank eine zu hohe Kernkapitalquote (CET1-Quote) gemeldet hat. Die CET1-Quote ist ein wichtiger Indikator für die Kapitalstärke einer Bank und ihre Fähigkeit, Verluste zu absorbieren.

Die EZB legt die Höhe von Geldbußen auf der Grundlage ihres Leitfadens [Guide to the method of setting administrative pecuniary penalties](#) fest. Verstöße werden anhand ihrer Schwere in fünf Kategorien unterteilt: minderschwer („minor“), mittelschwer („moderately severe“), schwer („severe“), sehr schwer („very severe“) und äußerst schwer („extremely severe“). Im vorliegenden Fall stufte die EZB einen Verstoß als mittelschwer und einen als minderschwer ein. Weitere Informationen zu den aufsichtlichen Sanktionen der EZB finden sich auf der [Website der EZB-Bankenaufsicht](#).

Crédit Mutuel kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen den Beschluss der EZB einlegen.

Kontakt für Medienanfragen: [François Peyratout](#) (Tel.: +49 172 8632 119)

Anmerkung

- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.
- Beim IRB-Basisansatz schätzen die Banken die Ausfallwahrscheinlichkeit ihrer Kunden anhand eigener interner Modelle, während andere Risikoparameter durch die EU-Vorschriften für den Bankensektor vorgegeben werden.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.